

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 28

11.07.2015

Grußwort Bürgermeister Martin zum 36. Stadtfest im Jahr 2015

Sehr geehrte Festbesucher!

Ein besonderer Höhepunkt in unserem Jahreslauf ist unser traditionelles Stadtfest. Ich lade Sie recht herzlich ein, dieses Ereignis am 11. und 12. Juli 2015 in angenehmer Atmosphäre mitzufeiern. Dass wir bereits zum 36. Mal feiern können, verdanken wir dem großen Zuspruch, den unser Stadtfest aus der Bevölkerung und von unseren Gästen aus nah und fern seither erfahren durfte.

Wie in jedem Jahr wurde ein attraktives Programm zusammengestellt. Neben zahlreichen kulinarischen Genüssen erwarten vielfältige Musikdarbietungen sowie Erlebnis- und Mitmachaktionen die Besucher zu einem unterhaltsamen und abwechslungsreichen Wochenende. Ich möchte allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieses Festes beteiligt waren und sind, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ihnen, liebe Besucher, wünsche ich schöne Stunden und beste Unterhaltung bei hoffentlich strahlendem Sonnenschein.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Gerhard Martin'. The signature is fluid and cursive.

*Gerhard Martin
1. Bürgermeister*

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Ferienprogramm 2015 der Stadt Rain

Die Anmeldungen für das Ferienprogramm Rain sind wöchentlich montags bis mittwochs zu den üblichen Geschäftszeiten (8 bis 12.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr) Zimmer 22, 1. Stock möglich. Die noch offenen Kurse können sie einsehen auf www.rain.de oder persönlich bzw. telefonisch erfragen. Info: nachdem die Fahrt zum Europapark Rust bereits ausgebucht ist, wird evtl. eine Erweiterung geplant. Bitte geben Sie uns bei Interesse umgehend Bescheid.

Für folgende Kurse sind nur noch wenige Plätze frei:

Nr. 3 Erlebnis Wasserwacht, Nr. 12 Alte Spiele entdecken, Nr. 13 Indianer, Nr. 18 Zeichnen lernen, Nr. 19 Vogelfutterhäuschen basteln, Nr. 26 Tischtennis, Nr. 28 A und B Triathlon, Nr. 31 und 32 Zaubern, Nr. 38 Schnuppervoltigieren, Nr. 37 Lebensraum Wald, Nr. 39 Fahrt zur BMW Welt, Nr. 41 Töpferkurs Maulwurf, Nr. 50 Natur pur Tour, Nr. 53 Erfahrungsfeld der Sinne, Nr. 56 Stoffbeutel basteln, Nr. 59 Wie spielten die Kinder früher?, Nr. 62 Fahrt in die Allianz Arena
– wir empfehlen umgehende Anmeldung.

Ferien-Programm Kurs Nr. 62

Fahrt mit den Löwen in die Allianz-Arena

Wann & Wo: **Sonntag, 23.08.2015**

Abfahrt: 11.00 Uhr

Parkplatz am Georg-Weber-Stadion, Donauwörther Straße 45

Spielbeginn: 13.30 Uhr

Rückkunft: ca. 17.30 Uhr

Es spielt der TSV 1860 München gegen Union Berlin!

Fälligkeit der Grundsteuer

Am 1. Juli 2015 war die Grundsteuer 2015, die in einem Jahresbetrag zu entrichten ist, zur Zahlung fällig. Soweit die Kasse der Stadt Rain dazu von Ihnen ermächtigt ist, werden die Steuerbeträge zum Fälligkeitsdatum von Ihrem Konto abgebucht. Falls der Kasse aber kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, so haben Sie selbst für die rechtzeitige Einzahlung der fälligen Grundsteuer zu sorgen.

Spende Blut, rette Leben

Der nächste Blutspende-Termin findet am **Dienstag, den 21.07.2015**, von **16 bis 20 Uhr**, in der Johannes-Bayer-Grundschule, Preußenallee 30, 86641 Rain, statt.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling

Der Stadtrat hat am 30.06.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 a „In der Heide II“, Bayerdilling, als Satzung beschlossen:

„Die 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 13 a, Bayerdilling „In der Heide II“ mit Planzeichnung, Begründung u. Satzung i.d. Fassung vom 19.05.2015 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 19.05.2015, wird übernommen.“

Die Festsetzung erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA).

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 525(TF), 523, 523/1(TF), 523/2(TF), 523/5(TF), 523/6, 523/7, 523/8, 523/9, 523/10, 523/11, 523/12, 523/13, 523/14, 523/15, 523/16, 523/17, 523/18, 523/19, 523/20, 523/21, 524, 524/8, 524/9, 524/10, 524/11, 524/12, 524/13, 524/14, 525(TF), 525/1, jeweils Gemarkung Bayerdilling.“

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 S. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2014

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und §§ 12 ff. der Gutachterausschussverordnung (GutachterausschussV) Bodenrichtwerte zum **31.12.2014** nach den Bestimmungen des BauGB, der ImmoWertV und der GutachterausschussV ermittelt.

In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 Baugesetzbuch (BauGB) erfassten Fälle vom **01.01.2013 bis 31.12.2014** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind.

Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Bodenrichtwerte sind - soweit die Länder keine häufigere Ermittlung vorgeschrieben haben - mindestens zum 31. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres flächendeckend zu ermitteln (§ 196 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen und rechtlichen wertbeeinflussenden Zustandsmerkmale wie z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, beitrags- und abgaberechtlicher Zustand, Beschaffenheit und tatsächliche Eigenschaften des Grundstücks im Einzelfall von den dargestellten Merkmalen abweichen können. Solche Abweichungen von den wertrelevanten Merkmalen bewirken im Allgemeinen auch Abweichungen von den dargestellten Richtwerten (Zu- oder Abschläge).

Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 Abs. 1 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte gegen Gebühr beantragen.

Besondere Gegebenheiten wie z. B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, land- und forstwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit oder Grundstücksgestalt erfordern eine Individualbewertung.

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die Bodenrichtwerte haben grundsätzlich keine bindende Wirkung und dienen in erster Linie als Orientierungsdaten. Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Die Bodenrichtwerte wurden vom Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries gemäß §§ 3 ff. GutachterausschussV vom 05.04.2005 zum Stichtag 31.12.2012 in der Sitzung vom 21.05.2015 beschlossen.

Erläuterungen zur Richtwertübersicht

Der Gutachterausschuss ermittelt Bodenrichtwerte für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliches Bauland, bestimmte Zonen im Innenbereich der sieben Städte des Landkreises Donau-Ries sowie für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Bereiche bestimmen sich nach den von den Kommunen im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten bzw. durch Bebauungspläne festgelegten Gebieten. Im FNP können gemäß § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) als Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M) und gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt werden.

Maßgebend für Wohnbauflächen sind die Bereiche, die im Umgriff von rechtsgültigen Bebauungsplänen liegen, die als reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO - WR -) oder als allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO - WA -) festgesetzt sind. Im FNP sind solche Bereiche in der Regel rot dargestellt. Unter gemischten Bauflächen sind die im rechtsgültigen FNP als Dorfgebiete (MD) oder Mischgebiete (MI) - in der Regel braun - dargestellten Bereiche zu verstehen. Gewerbliche Bauflächen wiederum liegen im Geltungsbereich von rechtsgültigen Bebauungsplänen nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiete - GE-) oder § 9 BauNVO (Industriegebiete - GI-), in der Regel grau dargestellt.

Die dargestellten Werte der Kategorie Wohnbauland - wie oben beschrieben - enthalten

- In der linken Spalte **nicht** die Erschließungskosten nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB- Aufwand für den Grunderwerb und die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ("**ohne EK**"),
- In der rechten Spalte **auch die** Erschließungskosten nach § 127 Baugesetzbuch (BauGB- Aufwand für den Grunderwerb und die erstmalige Herstellung der Erschließungsstraße) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ("**mit EK**").

Die Erschließungskosten **beinhalten neben** den Erschließungskosten nach dem BauGB und dem KAG **auch** die Kosten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen zu den Erschließungsanlagen.

Soweit keine bzw. zu wenig Verkaufsfälle oder keine Bautätigkeit vorlagen, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Die bereits festgesetzten Bodenrichtwertzonen sind in den nachfolgenden Ausführungen bei den einzelnen Gemarkungen mit einer „hochgestellten 1“ (z.B. Alerheim¹) gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen kann im Internet unter „Geoportal.Bayern.de“ eingesehen werden.

Soweit in der nachfolgenden Liste einzelne Städte mit zwei Sternchen (**) gekennzeichnet sind, werden die Stufen in Richtwertkarten dargestellt und räumlich aufgegliedert; entsprechende Lagepläne sind beigelegt. Diese Darstellungen geben jedoch nur annähernd die Lage wieder.

Beispielsweise Darstellung der Bodenrichtwertgrundstücke:

Wohnbauflächen

z.B.:

Bodenrichtwert in €/m ² ohne EK/ mit EK
wertbeeinflussende Merkmale

30,00 / 60,00
W

landwirtschaftlich genutzte Flächen

z.B.:

Bodenrichtwert in €/m ²
wertbeeinflussende Merkmale

3,50
LW-A

Für die Stadt Rain (mit Ortsteilen) wurden folgende Richtwerte festgesetzt:

Gemeinde	Wohnbauflächen		gemischte Bauflächen	gewerbliche Bauflächen	Ackerland	Grünland
	ohne EK €/m ²	mit EK €/m ²	mit EK €/m ²	mit EK €/m ²	€/m ²	€/m ²
Rain **	75,00	100,00	80,00	26,00	6,50 *	3,90 *
	W	W	M	G	LW - A	LW - GR
Bayerdilling	30,00 *	50,00 *	40,00 *	17,00 *	5,00 *	3,00 *
	W	W	M	G	LW - A	LW - GR
Etting			31,00 *		3,50 *	2,10 *
			M		LW - A	LW - GR
Gempfung	30,00 *	50,00 *	40,00 *		3,50 *	2,10 *
	W	W	M		LW - A	LW - GR
- Überacker			33,00 *		4,00 *	2,40 *
			M		LW - A	LW - GR
Mittelstetten	30,00 *	50,00 *	40,00 *	30,00 *	4,00 *	2,40 *
	W	W	M	G	LW - A	LW - GR
Oberpeiching			38,00 *		4,50 *	2,70 *
			M		LW - A	LW - GR
-Unterpeiching			38,00 *		4,50 *	2,70 *
			M		LW - A	LW - GR
Sallach	30,00 *	50,00 *	40,00 *		4,50 *	2,70 *
	W	W	M		LW - A	LW - GR
Staudheim	40,00 *	59,00 *	47,00 *		4,30 *	2,60 *
	W	W	M		LW - A	LW - GR
Wächtering	30,00 *	50,00 *	40,00 *		4,30 *	2,60 *
	W	W	M		LW - A	LW - GR
Wallerdorf	30,00 *	50,00 *	40,00 *		4,30 *	2,60 *
	W	W	M		LW - A	LW - GR

*Rain ** (gemischte Baufläche, inklusive Erschließungskosten)*

Stufe 1 250,00 €/m²

Hauptstraße

(ab Schwabtor bis Abzweig Bahnhofstraße)

Stufe 2 150,00 €/m²

Bahnhofstraße (bis Abzweig Ignaz-Lachner-Straße),

Münchner Straße (bis Abzweig Josef-Weber-Straße)

Stufe 3 100,00 €/m²

- Baumanngasse
- Brachetstraße
- Bgm.-Bleimayr-Straße (bis einschl. Fl. Nr. 165)
- Burggasse
- Ganswirtgäßchen

- Gollinggäßchen
- Kirchplatz
- Modelmaier-Gäßchen
- Oberes Eck
- Pfarrstraße
- Schlefengäßchen
- Schlossstraße
- Schulgasse
- Spitalgasse

Die Karte „Altstadt Rain“ ist unter: www.rain.de – Wirtschaft & Gewerbe/Baugrundstücke, einzusehen.

Besonderheiten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Kommunen im Außenbereich dargestellt. Bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken wurde zwischen Ackerland und Grünland unterschieden. Die festgesetzten Werte der jeweiligen Gemarkungen können ebenfalls der nachfolgenden Liste entnommen werden.

Auch hier wurden für die Auswertung der Bodenrichtwerte alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2013 bis 31.12.2014** einbezogen. Falls für diesen Zeitraum keine oder zu wenig Verkäufe vorhanden waren, wurde der Bodenrichtwert mit Hilfe deduktiver Verfahren ermittelt. Diese Richtwerte sind mit einem Sternchen (*) versehen.

Der Bodenrichtwert für die landwirtschaftlichen Grundstücke stellt in den einzelnen Kategorien (Ackerland bzw. Grünland) jeweils einen Durchschnittswert der Grundstücke von mittlerer Qualität und Lage in der jeweiligen Gemarkung dar. Besondere Grundstücksgegebenheiten erfordern eine Individualbewertung.

Der Richtwert ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Die Bodenrichtwerte werden vom **20. Juli 2015 bis einschließlich 28. August 2015** öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 18 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Auskunft über Bodenrichtwerte

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen. Schriftliche Auskünfte sind gebührenpflichtig und nur beim jeweils zuständigen Gutachterausschuss erhältlich.

Landratsamt Donau-Ries
Geschäftsstelle des
Gutachterausschusses
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Zimmer-Nr. 291: Haus C

Telefon: 0906 / 74-178
Telefax: 0906 / 74-43 178
Email: uwe.schwertberger@lra-donau-ries.de oder:
gutachterausschuss@lra-donau-ries.de

Internet: <http://www.donau-ries.de/>

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.